

Statuten des Vereins Janani

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Janani – Entfaltungsräume für Selbstbestimmung und Resilienz"
2. Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
3. Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes Mitglied bei anderen Vereinen werden sowie gemeinnützige Gesellschaften welcher Rechtsform auch immer und/oder Kapitalgesellschaften errichten und sich an solchen beteiligen. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein ist gemeinnützig und sowohl konfessionell als auch parteipolitisch ungebunden. Die Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn gerichtet und bezwecken die Begleitung und Unterstützung von Menschen in allen Lebensphasen in Bezug auf Selbstbestimmung und Resilienz.
 - a) Ziel ist die Selbstbestimmung, das Körperbewusstsein, das Selbstvertrauen, die Intuition, die ganzheitliche Gesundheit und die individuelle Resilienz zu fördern.
 - b) Vernetzung untereinander, Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und Unterstützung von regionalen und nachhaltigen Angeboten sind ebenso Ziele des Vereins.)
 - c) Weiteres Ziel ist, sich für mehr Aufklärung in Bezug auf die Wahl des Geburtsortes einzusetzen und die außerklinische Geburtshilfe ideell zu unterstützen.
 - d) Der Verein steht ganz klar für respektvollen und wertschätzenden Umgang, für Toleranz und Solidarität, für einen diskriminierungskritischen Zugang zu Geschlecht, Identität, Religion, Herkunft und weiteren Lebensweisen. Die Schaffung von sicheren Räumen (safe spaces) ist oberste Priorität.
 - e) Diverse Angebote sollen niederschwellig gestaltet werden, um insbesondere auch die wohnortnahen Betreuungs- und Beratungsangebote für sozial benachteiligte Menschen zu verbessern.
2. Der Vereinszweck beinhaltet
 - a) die Unterstützung von Frauen und Familien durch Weitergabe von Informationen durch Fachpersonen in den Bereichen Kinderwunsch, Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft/Elternschaft, Kindheit, Pubertät, Sexualität, Frauenleben und Wechseljahre.
 - b) die Unterstützung von interessierten Menschen durch Weitergabe von Informationen durch Fachpersonen in den Bereichen Resilienzförderung und Selbstbestimmung.
 - c) die Vernetzung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen untereinander zur Stärkung der Gemeinschaft und zum Wissensaustausch.
 - d) die Bereitstellung von Räumlichkeiten für und Organisation von Selbsthilfegruppen
 - e) die Vertretung, Vernetzung und Förderung der Kooperation unterschiedlicher Berufsgruppen.
 - f) die Information der Öffentlichkeit über relevante Themen zur Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen.
 - g) die Information der Öffentlichkeit über relevante Themen zur Resilienzstärkung von Menschen
 - h) die Etablierung einer selbstbestimmten Geburtskultur durch die Informationsweitergabe und die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Unterstützung der Umsetzung einer Hebammenpraxis für außerklinische Geburten

- i) Die Förderung und Verbreitung der unter §2 Abs.1 und 2 genannten Aktivitäten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in §3 Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vertretung der gemeinsamen Philosophie, Grundsätze und Zweck-Interessen gegenüber der Öffentlichkeit.
- b) Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit für die Herausforderungen und Lebensrealitäten von Mädchen, Frauen und Familien. Diese Sensibilisierung und Aufklärung erfolgt auch durch mediale Arbeit, durch Veranstaltungen und Aktionen.
- c) Elektronische Infrastruktur: Website, Plattformen und/oder sonstige elektronische Medien zur Vernetzung der Mitglieder, zum laufenden Austausch, zur gemeinsamen Werbung und zur Verbreitung der Vereinsarbeit.
- d) Fortbildungen, Austausch-Runden, Stammtische und Supervision.
- e) Vorträge, Seminare, Workshops und Präsentation der gemeinsamen Arbeit auf Messen, Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen u.ä.
- f) Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung haben.
- g) Herausgabe von Publikationen (elektronisch oder gedruckt)
- h) regelmäßige Treffen der Mitglieder (formell und informell) und Arbeitsgruppen
- i) Projektentwicklung und -durchführung
- j) Angebote für Bildungseinrichtungen, Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung
- k) Abhaltung von nicht gewinnorientierten Veranstaltungen (Vorträge, Workshops, Seminare) und Messen
- l) Bereitstellung eines eigenen Bereichs in den Vereinsräumlichkeiten, der als Hebammenpraxis/Geburtsraum von freiberuflichen Hebammen genutzt wird und eine selbstbestimmte außerklinische Geburtsmöglichkeit bietet.
- m) Vermietung von Vereinsräumlichkeiten
- n) Herstellung von vereinsrelevanten Materialien und Produkten
- o) Auszahlung von Kostenzuschüssen für einkommensschwache Menschen für Angebote des Vereins bzw. die dem Vereinszweck entsprechen.

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Vermietung der Vereinsräumlichkeiten
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoren, SpenderInnen, etc.)
- e) Förderungen aus öffentlicher Hand
- f) Einnahmen aus Fundraising
- g) Einnahmen aus Crowdfunding
- h) Einhebung von Unkostenbeiträgen

- i) Werbeeinnahmen
- j) Verkauf von Produkten mit Vereinskennung und vereinsrelevantem Material
- k) Leihgebühren durch den Verleih von Büchern und Utensilien
- l) Privateinlagen, Darlehen

4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

5. Werden durch Funktionäre aufgrund von finanzieller Notwendigkeit Privateinlagen getätigt, so sind diese zurückzuzahlen, sobald der Verein wieder über ausreichend sonstige finanziellen Mittel verfügt. Die Entscheidung über die Einbringung und Rückzahlung von Privateinlagen obliegt dem Vorstand.

4. Mittelverwendung

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden sowie für die Förderung, Erhaltung und Entwicklung des Vereins. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- b) Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Eine ordentliche bzw. aktive Mitgliedschaft äußert sich durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags des aktuellen Kalenderjahres und ermöglicht z.B. die vergünstigte Teilnahme an Veranstaltungen oder das aktive Stimmrecht bei der Generalversammlung. Ist der Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr nicht eingezahlt, so gilt das Mitglied als inaktiv bis zur Einzahlung des aktuellen Mitgliedsbeitrags.

3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist für natürliche oder juristische Personen vorgesehen, die den Verein und seinen Zweck unterstützen möchten, aber nicht an den regelmäßigen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden dadurch von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden. Ehrenmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt, können aber Anträge einbringen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Darüber hinaus ist die Aufnahme als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche oder juristische Personen sein.

2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme durch den Vorstand hat mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sollte der Vorstand sich gegen die Mitgliedschaft entscheiden, wird der Mitgliedsbeitrag rückerstattet, sofern dieser schon eingezahlt wurde.

3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds bei der Generalversammlung und muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.

4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird allerdings erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jährlich (mit Ende des Kalenderjahres) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin (Ende des Kalenderjahres) wirksam.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden, sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs.2. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen beschlossen werden.

6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Der Beitrag ist unabhängig vom Beitrittsmonat für das ganze Jahr zu zahlen

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer*innen
das Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder per Post einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Post einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, nicht jedoch die außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dabei gilt die folgende Ausnahme: Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, ungeachtet einer vorangegangenen Beschlussverschiebung. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf

Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit unter den anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Der Vorstand kann nur als ganzer Vorstand in einem Wahlgang gewählt werden. Sollte sich ein Team als Vorstand zur Wahl stellen, muss dieses spätestens mit der offiziellen Einladung 2 Wochen vor Generalversammlung mit der Einladung vorgestellt werden.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist führt das in Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Erfordernisse gültiger Beschlüsse: Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen.
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse einer Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 und besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Mitgliedern. Der Vorstand besteht zumindest aus einer Obfrau und einem/r Schriftführer*in. Wurde kein/e Kassier*in bestellt, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen/deren Aufgaben. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand.

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

4. Der Vorstand wird von Obfrau oder Schriftführerin, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle

Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für seine Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- b) Aufnahme/Ausschluß der Mitglieder und Ablehnung von Mitgliedsanträgen;
- c) Vorschlag über die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Bearbeitung der laufenden Aufgaben in Verantwortlichkeit gegenüber der Generalversammlung
- e) Der Vorstand erstattet bei der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht, die Rechnungsprüferinnen den Finanzbericht.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen
- h) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- i) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

2. Die Schriftführerin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3. Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Bei Vereinsgeschäften, welche 50% des Kontostandes nicht überschreiten, ist die Kassierin gegenüber Bankinstituten alleine zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Übersteigt das Vereinsgeschäft diese Quote, ist die Zeichnung der Obfrau ebenfalls erforderlich. Ist die Funktion der Kassierin nicht besetzt, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied deren Aufgaben. Die Zuteilung obliegt dem Vorstand.

4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin und der Kassierin ihre Stellvertreter*innen oder es wird vom Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied dazu beauftragt.

§13 Vertretung nach außen

1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).

2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau oder der Schriftführerin. Verträge und Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art zeichnen die Obfrau und die Schriftführerin gemeinsam.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds

des Leitungsorgans. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Inschlaggeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.

5. Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§14 Die Rechnungsprüfer*innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung jeweils einzeln auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

4. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiteren acht Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte diese Anzahl nach dreimaliger Wiederholung der für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einem zeitlichen Abstand von jeweils mindestens 2 und höchstens 4 Wochen nicht erreicht werden, gilt der Antrag als gescheitert.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler*in zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen muss im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke, sowie für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG verwendet werden. Mit Ausnahme derjenigen Sachen, die von Gründungsmitgliedern anlässlich der Vereinsgründung eingebracht wurden und nunmehr zurückverlangt werden. Etwaige in der Zwischenzeit entstandene Verkehrspreisminderungen bleiben unabgegolten. Verkehrspreiszuwächse müssen vom Gründungsmitglied abgegolten werden und gehen in das Vereinsvermögen ein. Jedwede Verzinsung bleibt dabei unberücksichtigt.

3. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle einer behördlichen Auflösung.

4. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die freiberufliche Tätigkeit und Organisation der Hebammen. Die Geburtshilfe in der Hebammenpraxis liegt alleine in der Verantwortung der Hebammen. Sie haften für die Tätigkeiten die ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen und in ihrer persönlichen Kompetenz liegen.

2. Der Verein haftet nicht für die freiberufliche Tätigkeit von Dienstleister*innen, die in den Vereinsräumlichkeiten ihre Tätigkeiten - die ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen – ausüben. Sie haften für die Tätigkeiten die ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen und in ihrer persönlichen Kompetenz liegen.

St. Pölten, am 6.3.2024